

Festsitzende Langzeitprovisorien

Neuregelungen in der GOZ beachten

Die Leistungen nach den Nummern 7080 und 7090 wurden vom Gesetzgeber in der novellierten GOZ neu gefasst und Inhalte konkretisiert, die mit diesen Gebührensätzen abgegolten sind.

GOZ 7080

Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Provisorium (einschließlich Vorpräparation) im indirekten Verfahren, je Zahn oder je Implantat, einschließlich Entfernung

GOZ 7090

Versorgung eines Kiefers mit einem laborgefertigten Provisorium im indirekten Verfahren, je Brückenglied, einschließlich Entfernung

Abrechnungsbestimmungen zu den GOZ-Nrn. 7080 und 7090:

Die Berechnung der Leistungen nach den Nummern 7080 und 7090 setzt voraus, dass es sich bei dem festsitzenden laborgefertigten Provisorium um ein Langzeitprovisorium mit einer Tragezeit von mindestens drei Monaten handelt.

Beträgt die Tragezeit des festsitzenden laborgefertigten Provisoriums unter drei Monaten, sind anstelle der Leistungen nach den Nummern 7080 und 7090 die Leistungen nach den Nummern 2260, 2270 oder 5120 und 5140 berechnungsfähig.

Im Zusammenhang mit den Leistungen nach den Nummern 7080 oder 7090 sind die Leistungen nach den Nummern 2230, 2240, 5050 oder 5060 nicht berechnungsfähig.

Die Wiedereingliederung desselben festsitzenden laborgefertigten Provisoriums nach den Nummern 7080 oder 7090, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung ist mit den Gebühren nach den Nummern 7080 bis 7100 abgegolten.

Bei der provisorischen Versorgung nach 7080 / 7090 GOZ muss es sich um ein festsitzendes Provisorium handeln, das im zahntechnischen Labor/ Zahnarztlabor gefertigt und für eine Tragezeit von mindestens drei Monaten konzipiert und eingegliedert wurde. Die neueingefügte Bestimmung „einschließlich Vorpräparation“ stellt klar, dass der Aufwand für die Präparation der Pfeilerzähne mit der Ziffer 7080 abgegolten ist und Teilleistungen nach den „unvollendeten“ Kronenpositionen 2230, 2240, 5050 oder 5060 nicht mehr zusätzlich berechnet werden können.

Die Ziffer 7080 GOZ ist je Zahn oder je Implantat

berechnungsfähig, unabhängig davon, ob es sich um eine konservierende Einzelkrone oder einen prothetischen Brückenanker handelt. Auch die Anfertigungsform als Voll, Teil- oder Stiftprovisorium ist hier ohne Bedeutung.

Die Brückenspanne nach der Ziffer 7090 GOZ ist je Brückenglied berechenbar (GOZ 88: je Brückenspanne oder Freundsattel).

Bei einem laborgefertigten festsitzenden Provisorium mit einer geplanten Tragezeit von unter drei Monaten sind anstelle der Nummern 7080/7090 nur die Ziffern 2260, 2270 oder 5120 und 5140 zulässig. Hier empfiehlt sich der Hinweis in der Rechnung, dass es sich um Provisorien im indirekten Verfahren handelt, die weniger als drei Monate getragen werden.

Nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer kann die Berechnung der Gebührennummern 7080/7090 auch bei einer kürzeren als einer dreimonatigen Tragezeit erfolgen, wenn Gründe vorliegen, die der Zahnarzt nicht zu vertreten hat (z. B. bei Befundänderung, Praxiswechsel, Tod des Patienten).

Ein direkt am Patienten hergestelltes Provisorium mit einer Tragezeit von über drei Monaten ist mit den Ziffern 2260, 2270, 5120 und 5140 abzurechnen.

Die Anfertigung eines im Sprechzimmer hergestellten Zwischenprovisoriums bis zur Fertigstellung des laborgefertigten Langzeitprovisoriums wird ebenfalls nach den Ziffern 2260, 2270, 5120 und 5140 berechnet.

Wiederholtes Abnehmen und Wiederbefestigen eines Langzeitprovisoriums (z.B. bei endodontischen Maßnahmen) sind Leistungsbestandteil der Ziffern 7080/7090. Die Entfernung eines fest zementierten Langzeitprovisoriums kann dagegen nach der Ziffer 2290 (Ekr) je Zahn berechnet werden.

Die Wiederbefestigung eines andernorts eingegliederten Langzeitprovisoriums (Notdienst, Vertretung, Behandlerwechsel) ist in der GOZ nicht beschrieben und wird analog berechnet.

Muss ein Langzeitprovisorium wegen Verlust, Zerstörung oder Besonderheiten im Behandlungsverlauf neu hergestellt werden, können die Ziffer 7080 und 7090 erneut berechnet werden, auch wenn es nicht drei Monate eingegliedert war.

Wiederherstellungsmaßnahmen am Interimszahnersatz (z. B. Bruchreparatur, Unterfütterungen) lösen die Ziffer 7100 aus.

Beispiel 1:

Langzeitprovisorium 14, 13 bis 23, 24 (im Labor gefertigt, Tragezeit auf vier Monate konzipiert)

Abrechnung:

4 x 7080, 4 x 7090,

direktes Zwischenprovisorium im Sprechzimmer gefertigt

2 x 2270 (Zähne 14, 24)

2 x 5120 (Zähne 13, 23)

1 x 5140 (prov. Brückenspanne 12-22)

Beispiel 2

Langzeitprovisorium 17, 16 mit Anhänger 15 (im Labor gefertigt, Tragezeit unter drei Monaten)

Abrechnung:

1 x 2270 (Zahn 17)

1 x 5120 (Zahn 16)

1 x 5140 (Anhänger 15)

Dipl.-Stom. Andreas Wegener

Birgit Laborn

GOZ-Referat

Immer wieder nachgefragt

Adhäsive Befestigung von künstlichen / natürlichen Zähnen als Provisorium

Beispiel: Zahnextraktion, Abtrennen der Zahnwurzel, adhäsive Befestigung an den Nachbarzähnen. Berechnung: analog § 6 Abs. 1 GOZ - die Wahl der Analognummer sollte immer praxisindividuell ermittelt werden. **GOZ-Referat**